

die Ergebnisse der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Es ist offenkundig, daß mit dem beträchtlichen Anwachsen der Grundfonds, der großen Maschinensysteme in den landwirtschaftlichen Betrieben die Fragen der Ordnung, Disziplin und Sicherheit, der Pflege dieser Geräte, ihrer Betriebs- und Verkehrssicherheit wachsende Bedeutung gewinnen. Und es ist auch offenkundig, daß die Fragen der Ordnung und Sicherheit in den LPGs auf vielfältige Weise mit dem Wettbewerb zur Verschönerung der Gemeinden verbunden sind. Erfolge auf diesem Gebiet hängen wesentlich davon ab, wie die Gemeindevertretung und ihre Organe mit den gewählten Organen der LPGs zusammenarbeiten. Das gleiche gilt sicher auch für die Organe der Gemeindeverbände. Es erscheint sinnvoll, daß dort, wo ein Landwirtschaftsbetrieb das Gesicht einer Gemeinde bestimmt, die Anerkennung als Gemeinde der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit auch von entsprechend vorbildlichen Verhältnissen in dem Landwirtschaftsbetrieb abhängig gemacht werden sollte und umgekehrt.

Dr. GUSTAV-ADOLF LUBCHEN, Hauptabteilungsleiter, und EKKEHARD ESPIG, wiss. Mitarbeiter
- im Ministerium der Justiz

Notwendige Regelungen für das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der DDR (EGZGB) vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 517) sichert die Stabilität und Kontinuität in den Rechtsbeziehungen der Bürger und Betriebe bei der Überleitung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZGB am 1. Januar 1976 bestehenden Zivilrechtsverhältnisse auf den neuen Rechtszustand. In dem Zeitraum von mehr als einem halben Jahr, der zwischen der Verabschiedung des ZGB und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, haben sich Bürger, Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen rechtzeitig mit den Bestimmungen dieses im Hinblick auf seine Verbindungen mit anderen Regelungsbereichen umfangreichen und völlig neu gestalteten Rechtsgebiets hinreichend vertraut machen können. Die Festlegung des zeitlichen Geltungsbereichs in § 1 EGZGB gewährleistet dabei, daß der für eine unübersehbare Anzahl von Zivilrechtsverhältnissen wichtige Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses bedeutsamen Gesetzeswerkes jederzeit exakt festgestellt werden kann.

Grundsätze der Anwendung des ZGB

Die Überleitungsbestimmungen des EGZGB gehen zum einen von dem Grundsatz aus, daß das ZGB auf alle Zivilrechtsverhältnisse anzuwenden ist, die nach seinem Inkrafttreten begründet werden (§ 2 Abs. 1 EGZGB). Dies dürfte in der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten: Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 tritt das BGB außer Kraft, und von diesem Zeitpunkt an ist das ZGB alleinige Rechtsgrundlage für die Begründung aller Zivilrechtsverhältnisse, soweit dafür nicht spezielle Rechtsvorschriften bestehen.

Zum anderen enthält § 2 Abs. 2 EGZGB den Grundsatz, daß das ZGB auch auf alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden Zivilrechtsverhältnisse anzuwenden ist. Dabei ist die Frage, ob ein Zivilrechtsverhältnis überhaupt wirksam besteht und in welchem Umfang Rechte und Pflichten existieren, nach dem bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Recht zu beurteilen. Wird also der Bestand eines Rechts bestritten, ist diese Frage nach dem bisherigen Recht zu entscheiden. Die zeitliche Anknüpfung ist der Zeitpunkt der Entstehung des Rechts.

Der Inhalt existierender Rechte und Pflichten bestimmt sich nach dem 1. Januar 1976 nach dem ZGB, d. h., sie erhalten mit diesem Zeitpunkt den Inhalt, der im neuen Recht festgelegt ist. Für die einzelnen Bereiche des Zivilrechts ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

Auf dem Gebiet des Eigentumsrechts erhalten alle Sachen, die im Eigentum eines Bürgers stehen, ab

Diese Fragen bedürfen aber noch weiterer Untersuchungen, ehe verallgemeinernde Schlußfolgerungen gezogen werden können.

Die bisherigen Ergebnisse der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zeigen, daß die Forderung des VIII. Parteitages, die Einhaltung des sozialistischen Rechts Schritt für Schritt zur festen Gewohnheit der Menschen zu machen, ausgehend von den Aktivitäten der Arbeiterklasse bei allen Werktätigen unserer Republik ein breites Echo gefunden und große Initiative ausgelöst hat.

Jetzt geht es darum, die vielen guten Erfahrungen, Ideen und Erkenntnisse, die in den Kombinat- und Betrieben, in den Bezirken, Städten und Gemeinden unserer Republik hervorgebracht wurden, klug und sorgfältig zu verallgemeinern, um in Vorbereitung des IX. Parteitages der SED dieser Initiative neue Impulse zu geben.

1. Januar 1976 die Qualität als persönliches Eigentum, soweit sie die dafür vom ZGB geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Wird das Eigentum oder die Berechtigung zum Besitz aus vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZGB liegenden Gründen bestritten (z. B. weil das Eigentum durch eine Veräußerung der Sache von einem Nichtberechtigten, aber in gutem Glauben erlangt wurde oder weil der Besitz auf rechtswidrige Weise erlangt wurde), so ist der wirksame Bestand des Eigentums oder des Besitzes nach bisherigem Recht zu beurteilen. Hat also z. B. der Eigentümer A. sein Kofferradio dem Bürger B. geliehen und veräußert dieser das Gerät vor Inkrafttreten des ZGB an den gutgläubigen Dritten C., so bleibt C. auch nach dem 1. Januar 1976 rechtmäßiger Eigentümer des von dem unrechtmäßig verfügenden B. erlangten Kofferradios, obwohl das ZGB in diesem Fall einen gutgläubigen Erwerb nicht mehr vorsieht (vgl. § 27).

Auch bei Verträgen und anderen Rechtsgeschäften bestimmen sich der Gegenstand und die Voraussetzungen der Entstehung von Rechtsverhältnissen nach bisherigem Recht, wenn die Rechte und Pflichten vor dem 1. Januar 1976 begründet wurden. So bleibt z. B. ein vor Inkrafttreten des ZGB geschlossener Maklervertrag auch nach dem 1. Januar 1976 wirksam, obwohl das ZGB diese Beziehungen nicht ausdrücklich als Vertragstyp regelt; hierauf sind die allgemeinen Bestimmungen über Verträge und die entsprechenden Bestimmungen über Dienstleistungen anzuwenden (§ 162 Abs. 3 ZGB). Die Erfüllung eines von einem Jugendlichen vor Inkrafttreten des ZGB geschlossenen Kaufvertrages kann auch nach diesem Zeitpunkt nur dann verlangt werden, wenn die Geschäftsfähigkeit des Jugendlichen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach bisherigem Recht vorlag. Das gilt auch für die Voraussetzungen bei Anfechtung eines Vertrages wegen Willensmängeln oder arglistiger Täuschung usw.

Die Wirkung rechtserheblicher Tatsachen, die nach Inkrafttreten des ZGB eingetreten sind, auf Verträge und andere Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten des ZGB begründet wurden, bestimmt sich dagegen ausschließlich nach dem neuen Recht. Das gilt z. B. für die Kündigung und den Rücktritt oder für die Verantwortlichkeit für nach dem 1. Januar 1976 begangene Pflichtverletzungen. Ein nach Inkrafttreten des ZGB auftretender Mangel an einer durch Kauf erworbenen Sache ist nach den Garantiebestimmungen des ZGB zu beurteilen.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei allen nach Inkrafttreten des ZGB eintretenden Rechtswirkungen aus sog. Dauerschuldverhältnissen, die auf wiederkehrende